## **BEANTWORTUNG EINER LANDTAGSANFRAGE**

Landtagssitzung vom: 22. April 2009

Anfrage des Abgeordneten: Pepo Frick

zum Thema: Das neue Ausländergesetz und seine Auswirkun-

gen auf Studentinnen und Studenten aus Dritt-

staaten

Beantwortung durch: Regierungsrat Hugo Quaderer

## Frage:

Gemäss dem neuen Ausländergesetz benötigen die Studierenden aus Drittstaaten für die Aufenthaltsbewilligung neu eine Garantieerklärung einer in Liechtenstein wohnhaften Person oder eine Garantie einer liechtensteinischen Bank über CHF 30'000. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1.1.2009 genügte ein Bankauszug über CHF 15'000. Durften Studenten aus Drittstaaten früher eine Stelle bis 35 % annehmen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wird ihnen das mit dem neuen Gesetz verboten. War es früher noch erlaubt, eine Praktikumsstelle im benachbarten Ausland anzunehmen, darf dies jetzt nur noch in Liechtenstein geschehen. Das wiederum verunmöglicht es den Studierenden, im Einzelfall eine Praktikumsstelle zu finden, da in Liechtenstein für gewisse Studiengänge nicht genügend Möglichkeiten bestehen, z.B. im Steuerrecht. Meine Fragen:

- 1. Widersprechen diese Erschwernisse nicht dem propagierten Ziel der Hochschulen bzw. Liechtensteins, talentierte junge Studierende auch aus Drittstaaten ins Land zu locken?
- 2. Verunmöglichen diese neuen Regelungen im Einzelfall nicht, dass ein Studium in Liechtenstein begonnen wird?
- 3. Sieht die Regierung Handlungsbedarf, um Liechtenstein als internationalen Studienplatz zu fördern und weiter zu entwickeln?

## Antwort:

Das Ausländergesetz (AuG) ist seit 1. Januar 2009 in Kraft. Dieses Gesetz gilt für Drittstaatsangehörige, welche ihr Aufenthaltsrecht weder von einem liechtensteinischen, schweizerischen noch einem EWR-Staatsangehörigen ableiten. Die Grundidee des AuG ist eine Zulassung von Personen, sofern sie hoch qualifiziert oder von besonderem Interesse für unser Land sind. Die deutliche Unterscheidung Drittstaatsangehöriger von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen ist auch deshalb notwendig, um die Sonderlösung im Personenverkehr mit dem EWR und mit der Schweiz nicht zu gefährden.

Für Drittstaatsangehörige ist es nach wie vor möglich in Liechtenstein zu studieren. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Studierende während ihres Aufenthalts als Studenten unter anderem genügend finanzielle Mittel nachweisen. Die geforderten Zulassungskriterien in Artikel 19 AuG verunmöglichen nicht, dass Studenten aus Drittstaaten in Liechtenstein studieren. Das schweizerische Ausländergesetz (Art. 27) und die schweizerische Verordnung (Art. 23 VZAE) enthalten im Wesentlichen dieselben Kriterien wie Art. 19 AuG und Art. 13 ZAV.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass Studierende nicht immer über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten. Dies führte während ihres Aufenthalts in Liechtenstein dazu, dass einige Studierende auf Erwerbseinkommen angewiesen waren. In der Folge kümmerten sie sich vermehrt um Arbeit als um ihr Studium. Ähnliche Erfahrungen wurden auch in anderen europäischen Ländern (Westschweiz und Frankreich) gemacht. Da aber das AuG die Zulassung von Drittausländern auf den Arbeitsmarkt eben nur für gut qualifizierte Personen aus Drittstaaten vorsieht, soll gerade nicht auf anderem Weg – z.B. Ausbildung – der Zugang auf den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Einziger Zweck des Aufenthalts für Studenten ist ihr Studium. Das AuG will verhindern, dass Studenten aus Drittstaaten als Billigarbeitskräfte unter dem Vorwand eines Studiums auf den liechtensteinischen Arbeitsmarkt gelangen. Dies ist eines der Hauptziele des AuG.

Die Förderung und Weiterentwicklung des internationalen Wissenschafts- und Forschungsplatzes Liechtenstein liegt sehr im Interesse der Regierung, diesem Umstand soll aber nicht mit dem Ausländergesetz Rechnung getragen werden. Vielmehr lässt sich aus bildungspolitischer Sicht folgendes festhalten:

Die Regierung ist sehr interessiert an einem lebendigen, innovativen und auch internationalen Wissenschafts- und Forschungsplatz. Sowohl für Studierende als auch für Leh-

rende ist die Mobilität wichtig. Die Regierung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie in Kürze die Revision des Hochschulgesetzes in die Vernehmlassung schicken wird. Ausserdem nimmt Liechtenstein auch an der dritten Generation der europäischen Bildungsprogramme teil und engagiert sich mit der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten sehr für den internationalen Austausch von Ideen und Studierenden.

\* \* \*